



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 05.06.2025

23.262 Flurwege

Bodenacker, Neuführung Flurweg; Genehmigung Baukredit

LNR 7247

TNR 9

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau
Ansprechpartner Verwaltung: Alex Gilgen, Höherer Sachbearbeiter Tiefbau

Bericht

1. Ausgangslage

Um die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche im Gebiet Bodenacker zu optimieren, sollen die bestehenden Flurwege neu geführt werden.

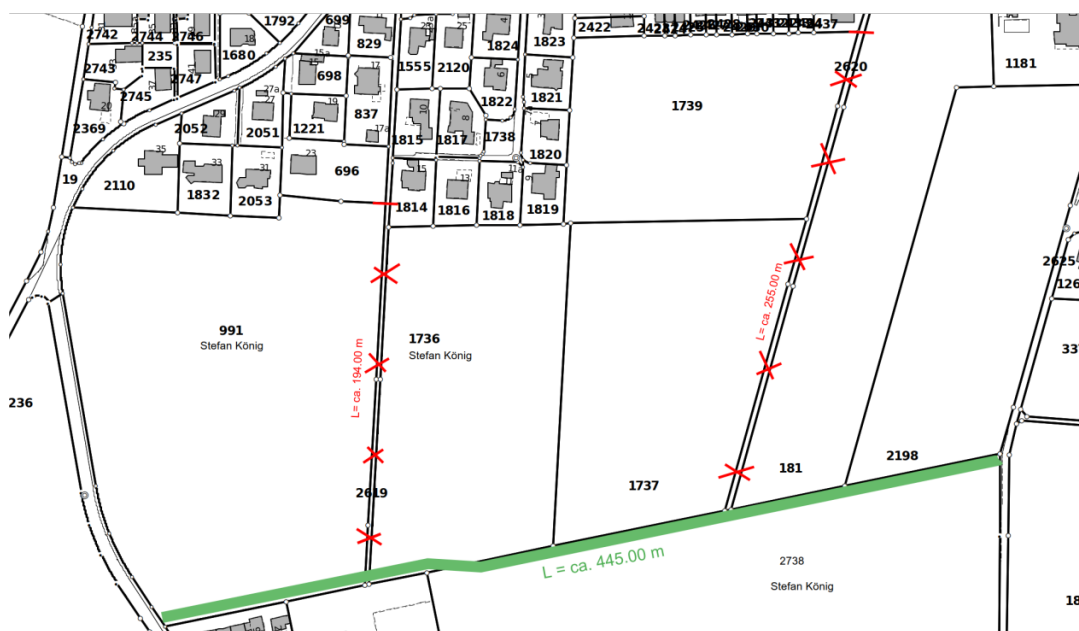
Zur Sicherstellung der Erschliessung wird ein neuer Flurweg in West-Ost-Richtung zwischen der Radiostrasse und dem Höhenweg erstellt, der in den Besitz der Gemeinde übergeht. Die Flächen der aufgehobenen Wege werden den angrenzenden Parzellen zugeschlagen, um den Landbedarf der Gemeinde zu minimieren.

2. Projektperimeter

Das Projekt umfasst die Aufhebung von zwei bestehenden Flurwegen (im Plan mit roten Kreuzen markiert): Der westliche Flurweg (Parzelle Nr. 2619) wird zwischen der südlichen Parzellengrenze Nr. 696 und der nördlichen Parzellengrenze Nr. 78 aufgehoben, während der östliche Flurweg (Parzelle Nr. 2620) zwischen der nördlichen Parzelle Nr. 2738 und der Höhe der südlichen Parzellengrenze Nr. 2437 rückgebaut wird.

Der neue Flurweg wird auf einer Breite von 2,80 Metern erstellt, um eine zuverlässige und sichere Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge, einschliesslich solcher mit Doppelanhänger, zu gewährleisten. Die Linienführung wurde so gewählt, dass alle betroffenen Parzellen auch in Zukunft bewirtschaftet werden können und keine Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen.

Die S-Kurve entlang der Parzellen Nr. 1736 und Nr. 2738 sowie die Einfahrten wurden anhand von Schleppkurvenanalysen überprüft, um sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Fahrzeuge den neuen Flurweg befahren können.



3. Geplante Massnahmen

3.1 Strasse

Der neue Flurweg wird mit einer Tragschicht aus 40 cm gebrochenem Kies (0/45), einer Deckschicht aus 10 bis 13 cm bindigem Strassenkies (0/22) sowie einer Geotextilstabilisierung erstellt. Diese Bauweise gewährleistet eine hohe Tragfähigkeit des Weges und minimiert den Unterhaltsaufwand, was insbesondere für die langfristige Nutzung durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge von grosser Bedeutung ist.

Damit der Flurweg nicht durch den motorisierten Individualverkehr genutzt wird, wird beidseitig das Signal SSV 2.14 mit dem Zusatz 5.01 «Ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge» angebracht. Diese Massnahme stellt sicher, dass der Weg ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird und nicht als Schleichweg für andere Verkehrsteilnehmer dient.



Aufgrund der Sichtweiten und der neuen Einfahrten in den Flurweg müssen entlang der Radiostrasse rund 70 Meter Längsparkplätze (entspricht ca. zwölf Parkplätzen) aufgehoben werden. Dies ist eine unvermeidbare Anpassung, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und eine ungehinderte Ein- und Ausfahrt auf den neuen Flurweg sicherzustellen.

3.2 Abwasserentsorgung und Strassenentwässerung

Die Entwässerung des neuen Flurwegs erfolgt über die Bankette. Durch das vorgesehene Dachgefälle von 2 bis 3 % wird das Oberflächenwasser flächig abgeleitet, sodass keine Staunässe oder Pfützenbildung entstehen. Der bestehende Einlaufschacht im asphaltierten Bereich des östlichen Flurwegs wird aufgehoben, da dieser durch die neuen Gegebenheiten nicht mehr benötigt wird.

Im Projektperimeter befindet sich zudem eine öffentliche Mischabwasser-Leitung, die durch die Bauarbeiten nicht tangiert wird. Dennoch wird, vor Baubeginn deren Tiefe sondiert, um potenzielle Konflikte auszuschliessen.

3.3 Landerwerb und Parzellenanpassungen

Da die bestehenden Flurwege aufgehoben werden, können diese Flächen genutzt werden, um den Landbedarf für den neuen Flurweg auszugleichen. Die Parzelle Nr. 2619 wird mit 500 m² der Parzelle Nr. 991 zugeschlagen, während der östliche Flurweg mit 738 m² den Parzellen Nr. 1739 und Nr. 1737 zugeteilt wird. Aufgrund dieser Anpassungen werden 738 m² von der Parzelle Nr. 1737 der Parzelle Nr. 1736 zugeschlagen, wodurch sich die Parzellengrenze um etwa 5,00 Meter nach Osten verschiebt.

Für den neuen Flurweg werden insgesamt 1'365 m² Fläche benötigt. Dies betrifft 375 m² von der Parzelle Nr. 991, 191 m² von der Parzelle Nr. 1736 und 799 m² von der Parzelle Nr. 2738. Alle betroffenen Flächen befinden sich im Alleineigentum von Stefan König. Der gesamte Landabtrag für ihn beträgt 1'365 m², während ihm 1'238 m² neu zugeteilt werden. Sein Nettoverlust beläuft sich somit auf 127 m², welche von der Gemeinde entschädigt werden müssen.

3.4 Bilanzierung der Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die beanspruchte Fruchtfolgefläche (FFF) beträgt insgesamt 1'348 m². Durch die Aufhebung der bestehenden Flurwege können 1'239 m² als Fruchtfolgefläche kompensiert werden, wodurch ein Nettoverlust von 109 m² entsteht.

4. Voraussichtliche Termine

Die Projektbewilligung ist für das Frühjahr 2025 geplant. Nach Abschluss der Bewilligungsverfahren sollen die Bauarbeiten im Spätsommer 2025 beginnen.

Ausschreibung (freihändiges Verfahren, unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung)	April – Mai 2025
Arbeitsvergaben	Juni 2025
Bewilligungsverfahren	März – August 2025
Ausführungsplanung (parallel zu den Arbeitsvergaben)	Mai – Juli 2025
Realisierung (ca. 4 Wochen)	September – November 2025

Finanzielles

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag (+/- 10%) der Weber + Brönnimann AG, vom 28. Februar 2025.

Honorare	CHF	16'500.00
Bauarbeiten inkl. Nebenkosten und Unvorhergesehenes	CHF	200'000.00
Vermessung Bau	CHF	1'500.00
Absteckung Baugesuch	CHF	1'500.00
Baubewilligungsverfahren	CHF	1'000.00
Geometer	CHF	10'000.00
Notariatskosten	CHF	10'000.00
Grundbuchkosten	CHF	5'000.00
Entschädigung für Landerwerb (gemäss Schätzung Inforama)	CHF	830.60
Unvorhergesehenes 10%	CHF	25'000.00
Zwischentotal	CHF	271'330.60
MwSt. 8.1%	CHF	21'977.80
Zwischentotal gerundet (Kreditantrag an den Grossen Gemeinderat)	CHF	295'000.00
Projektierungskredit (genehmigt durch den Gemeinderat)¹	CHF	18'000.00
Gesamtkredit Neuführung Flurweg Bodenacker	CHF	313'000.00

¹ Gemäss der geltenden Kompetenzregelung wurde am 30. August 2021 durch den Gemeinderat ein Projektierungskredit von CHF 18'000.00 für die Ausarbeitung des Bauprojekts genehmigt.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibung (z.B. Strassen, Mobiliar, Schulhäuser)	10 Jahre	10.00%	31'300.00
Zinsen (kalkulatorisch)		2.00%	3'130.00
Total Kapitalkosten pro Jahr			34'430.00
Total Betriebsfolgekosten / -erträge			0.00
Total Folgekosten pro Jahr			34'430.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages zu Lasten der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes belaufen sich auf CHF 34'430.00 pro Jahr.

Gemäss Finanzplanung 2024 – 2029 beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) des Allgemeinen Haushaltes 5.20%. Der Kapitaldienstanteil kann als tragbar bezeichnet werden, die geplante Investition ist für den Allgemeinen Haushalt tragbar.

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 25. März 2025 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	19.03.25	Dem Geschäft wurde zugestimmt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Strassengesetz (SG)	Art. 41, 49
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29
Finanzkompetenz		OgR	Art. 29
Verfahren		IVöB	Art. 16, 21

Antrag

1. Das Projekt Neuführung Flurweg Bodenacker wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für die Bauarbeiten in der Höhe von insgesamt CHF 295'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushaltes wird genehmigt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zur Kenntnis)
2. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)

Beilagen

1. Technischer Bericht Weber + Brönnimann AG vom 28. Februar 2025
2. Übersichtsplan A3

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 14. Juli 2025, in Kraft.